

gebundenheit des Menschen in natürlich-schicksalshafte Notwendigkeit. Die verständliche Sprache, die gute ideengeschichtliche Darstellung, das ausgewogene Urteil und das Gespür für die aktuelle Fragestellung empfehlen das Buch jedem theologisch interessierten Laien. Es ist ein erfrischendes Buch über die Gnade für den, der diese Botschaft heute zu vermitteln hat, aber auch für jenen, der an deren Aktualität zu zweifeln beginnt, weil es ihm schwer fällt, Gnade zu verstehen und zu erfahren als „geschenkte Freiheit“.

Linz

Walter Wimmer

MORALTHEOLOGIE

SCHOLZ FRANZ, *Wege, Umwege und Auswege der Moraltheologie*. Ein Plädoyer für begründete Ausnahmen. (174.) Don-Bosco-Verlag, München 1976. Snolin DM 24.80.

Die in der christlichen Tradition für selbstverständlich gehaltene absolute Geltung sittlicher Normen ist seit einigen Jahren mehr und mehr auch von fachtheologischer Seite in Frage gestellt worden. Man denkt hier an den sog. irdischen Pflichtenkreis, an jene Normen, die das Verhältnis des Menschen zu den nichtreligiösen Werten regeln (Weltethos, zum Unterschied vom Heilsethos). Auf diesem Gebiet sind es weniger die affirmativen Gebote (was muß ich tun zur Verwirklichung des Guten?), die Schwierigkeiten bereiten, sondern die Verbote oder Prohibitive (du sollst nicht!), deren Anspruch auf ausnahmslose Beachtung — auch in Notsituationen — nicht als genügend begründet erscheint. In diese Diskussion greift Sch. ein, ohne selbstverständlich einer Relativierung des Sittlichen das Wort reden zu wollen. Die heute öfters anzutreffende, nicht problemlose Unterscheidung zwischen deontologischer und teleologischer Moralbegründung übernimmt er nicht; er glaubt vielmehr, mit dem Begriffspaar Natur- und Abwägungsprohibitive weiterzukommen. Erstere gelten im Sinne der *moralitas intrinseca* absolut, während letztere die Anwendung der Wertvorzugsregel zulassen. Die Tendenz des Vf. geht dahin, im innerweltlichen Bereich die Naturprohibitive in Abwägungsprohibitive umzuwandeln. Sch. hält sich dazu um so mehr für berechtigt, als in der Geschichte der Moraltheologie genug Versuche festzustellen sind, die Unerbittlichkeit der Naturprohibitive (zum mindesten in besonders gelagerten Fällen) durch die restriktive Auslegung der Verbote, durch die Anbringung gewisser Unterscheidungen usw. abzumildern. Vor allem war es das Modell des nur indirekt Gewollten, das in früheren Zeiten bis zur Gegenwart die Auswege bereitstellte, um im Interesse hoher Werte trotz des beim direkten Handeln zu beachtenden Verbotes die Handlungsfreiheit offen zu lassen. Die scharfsinnigen kritischen Bemerkungen, die

Sch. an der Handhabung des Begriffs des indirekt Gewollten darbietet (61–126), gehören zu den gelungensten Partien seines Buches.

In der Begründung seiner eigenen These zeigt sich Sch. jedoch weniger glücklich. Er begnügt sich mit einer Argumentation *ex auctoritate*, indem er auf drei „Klassiker der Moraltheologie“ hinweist, die er in seinem Sinne glaubt deuten zu können. Um von den beiden Franziskanern zu schweigen (Bonaventura kann ohnehin schwerlich als Gewährsmann in Anspruch genommen werden, da er sich zu moraltheologischen Fragen nur spärlich geäußert hat), so kann ich mich nicht des Eindrucks erwehren, daß Sch. den heiligen Thomas v. A. weitgehend mißverstanden hat. Dabei denke ich weniger an die ihm unberechtigterweise (auch sonst im Schrifttum) zugeschriebene Auffassung von der Autonomie des Sittlichen, sondern an die mangelnde Unterscheidung zwischen dem, was der Scholastiker über affirmative und über prohibitive Normen ausführt. Was Sch. zur Stütze seiner Ansicht aus Thomas entnimmt, bezieht sich in Wirklichkeit auf Affirmative. Hier besteht zu Recht: sie gelten nicht *pro semper*, sondern nur dann und nur in dem Ausmaß, wie die Umstände des Einzelfalles es erfordern, während Thomas in bezug auf die Prohibitive eindeutig erklärt: *praecepta negativa valent semper et pro semper!* Denn „die sündhaften Akte sind in sich schlecht und können auf keinerlei Weise gut vollzogen werden, weder zu irgendeiner Zeit noch an irgendeinem Ort“ (S. th. II II 33, 2). „Auf sittlichem Gebiet wird dem Menschen durch das Prohibitiv eine Grenze gesetzt, über die er nicht schreiten soll“ (II II 79, 2). Sch. würde sich wohl kaum auf Thomas berufen haben, wenn er die profunden Ausführungen von A. M. Meier, *Das peccatum mortale ex toto genere suo* (Regensburg 1966), der den Aquinaten eingehend berücksichtigt, zu Rate gezogen hätte. Zur Thomasdeutung des Vf. wäre noch manches zu sagen, wozu hier keine Gelegenheit besteht. Wenn aber seine Hauptstütze nicht tragfähig ist, müßte das „Plädoyer für begründete Ausnahmen“ bedeutend beweiskräftiger gestaltet werden.

Nichtsdestoweniger stellt das Buch einen dankenswerten Beitrag zur Diskussion einer für die christliche Moralwissenschaft ebenso wichtigen wie schwierigen Frage dar.

Graz

Richard Bruch

RENKER JOSEPH, *Christliche Ehe im Wandel der Zeit*. (Studien z. Geschichte d. kath. Moraltheologie, Bd. 23) (244.) Pustet, Regensburg 1977 Kart. DM 46.—.

Wie R. mit Recht vermerkt, haben die Ehelehre und die Ehepastoral der kath. Kirche in unserer Zeit wichtige neue Impulse erhalten; gewisse Einseitigkeiten vergangener